Bundesrat Drucksache **13/1/98**

22.01.98

Empfehlungen

der Ausschüsse R

zu **Punkt** der 721. Sitzung des Bundesrates am 6. Februar 1998

Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz - KindUG)

A.

1. Der **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,
dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.

2. Der **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender Entschließung:

Der Bundesrat begrüßt die Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts für eheliche und nichteheliche Kinder, die Schaffung der Möglichkeit eines einheitlichen Unterhaltsfestsetzungsverfahrens, die Dynamisierung des Unterhalts sowie das erweiterte Auskunftsrecht und das verbesserte Auskunftsverfahren.

Der Bundesrat begrüßt ferner, daß mit der jetzt möglichen Festsetzung von Unterhaltsbeträgen im vereinfachten Verfahren bis zum eineinhalbfachen des maßgebenden Regelbetrags im Ergebnis dem Anliegen des Bundesrates Rechnung insoweit getragen worden ist, daß unterhaltsberechtigte Kinder im vereinfachten Verfahren einen Unterhaltstitel erlangen können, der im Regelfall ihren Unterhaltsbedarf in Höhe ihres Existenzminimums deckt.

Zu bedauern ist aber, daß die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, die für Kinder bis zum Alter von zwölf Jahren ersatzweise dann zu zahlen sind, wenn der eigentliche Unterhaltsschuldner nicht leistet bzw. nicht leisten kann,

Ausgeliefert am 23. JAN. 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

...

(noch Ziffer 2)

nur an die Regelbeträge anknüpfen, die das Existenzminimum gerade nicht abdecken.

Außerdem bleibt eine Gerechtigkeitslücke bestehen, die im Kindesunterhaltsrecht zutage tritt und ihm damit seine Überzeugungskraft nimmt, wenn auch die Ursachen dafür im Steuer- und Sozialrecht liegen: Das Kindergeld als die wichtigste staatliche Entlastung für Eltern reduziert letztlich trotz der gesetzlichen Regelungen bei Auszahlung und Anrechnung des Kindergeldes in seiner vollen Höhe nur den vom barunterhaltspflichtigen Elternteil zu zahlenden Unterhaltsbetrag. Der alleinerziehende Elternteil muß gerade in Mangelfällen auch den zu seiner Entlastung bestimmten Kindergeldanteil für den Barunterhalt des Kindes einsetzen, damit das Kind wenigstens das Existenzminimum erhält.

Der Naturalunterhalt, der von dem in Haushaltsgemeinschaft mit dem unterhaltsbedürftigen Kind lebenden Elternteil erbracht wird, erfährt durch das Kindergeld keine Entlastung, auch wenn es dem alleinerziehenden Elternteil ausgezahlt wird. Das ist im Hinblick darauf, daß unterhaltsrechtlich Bar- und Naturalunterhalt gleichwertig sind, besonders befremdlich.

Dieser Mangel hat seine Ursache nicht im Unterhaltsrecht, sondern im Steuer- und Sozialrecht, das den Barunterhalt begünstigt, während die in der Familie geleistete Betreuung, Versorgung und Erziehung der Kinder weitgehend unberücksichtigt bleibt.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, geeignete Gesetzentwürfe zur Beseitigung der aufgezeigten Wertungswidersprüche und Gerechtigkeitslücken vorzulegen.